ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01028 vom 19. Dezember 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01028

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01028 du 19 décembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01028 del 19 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

X.___ , gebore n 1958, arbeitete von 1992 bis 1998 als Lagermitarbei ter bei der Y.___ und meldete sich im Juni 1998 wegen Rückenbeschwerden bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 7/2). Ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 22 % verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 15. Dezember 1998 den Rentenanspruch des Versi cherten (Urk. 7/10=7/11). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Sozial versicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 26. Mai 2000 ab (IV.1998.00792).

Am 20. September 2000 meldete sich der Versiche rte erneut bei der IV-Stelle an und

machte aufgrund einer in der Zwischenzeit aufgetrete nen somatoformen Schmerzstörung eine Verschlechterung seines Gesundheits zustandes geltend

(Urk. 7/16 S. 5) . Mit Verfügung vom 11. Juni 2001 wurde X.___ bei einem Invaliditätsgrad von 100 % ab September 1999 eine ganze Invalidenrente (sowie eine Zusatzrente und drei Kinderrenten) zugespro chen (Urk. 7/36=7/37). Am 6. September 2001 beantragte der Versicherte eine Hil flosenentschädigung (Urk. 7/39). Am 14. April 2002 sprach die IV-Stelle dem Versicherten eine Hilflosenentschädigung

leichten Grades zu (Urk. 7/57). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde

mit Urteil des Sozialversicherungsgerich tes des Kantons Zürich vom 31. März 2003 (IV.2002.00247; Urk. 7/63) und an schliessend mit Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 23. Sep tember 2003 abgewiesen (Urk. 7/65). Die ganze Invalidenrente wurde 2003 und 2006 revisionsweise unverändert bestätigt (Urk. 7/62 und Urk. 7/73) und auch die Hilflosenentschädigung leichten Grades erf uhr 2006 und 2010 revisions weise keine Änderung (Urk. 7/74 und Urk. 7/84).

E. 1.2

Im Juni 2011 leitete die IV-Stelle erneut ein e Rentenprüfung ein. Sie stellte dem Versicherten einen F ragebogen zu (Urk. 7/86), holte bei Dr. med. Z.___ , Fach arzt FMH für Allgemeine Medizin, einen Arztbericht ein (Urk. 7/88)

und unter breitete die Akten

ihrer RAD-Ärztin Dr. med. A.___ , Spezialärztin für Ar be itsmedizin und Allgemeinmedizin. Die IV-Stelle teilte dem Versicherten ge stützt auf die St ellungnahme von Dr. A.___

vom 27. April 2012 (Urk. 7/90 S. 3) mit Brief vom 4. Mai 2012 mit, dass seine Rente im Rah men der Neuerun gen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten seien, überprüft werde (Urk. 7/89). Nach ein em persönlichen Ge spräch mit ihm vom 25. Mai 2012 (vgl. Urk. 7/90 S. 3) er öffnete sie dem Versi cherten mit Vorbescheid vom

E. 5

Juni und vom 6. Juni 2012 (Urk. 7/92 und Urk. 7/93) , dass sie sowohl die Rente als auch die Hilflosenentschädigung leichten Grades auf zuheben gedenke. Zur Begründung der Rentenaufhebung führte sie an, die bestehenden Diagnosen gehörten zu den pathogenetisch -ätiologisch unklaren syndromalen

Zustandsbil dern ohne nachweisbare organi sche Grundlage. Den medizinischen Unterlagen seien keine objektivierbaren anato mischen Befunde zu entnehmen, die aus versicherungsmedizinischer Sicht eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit begründeten, und es lägen keine Anhalts punkte für eine psychische Komor bi dität oder sonstige schwere Funkt ionsein schrän kungen vor (Urk. 7/90 S. 3 und Urk. 7/93) . Die Aufhebung der Hilflo senent schädigung wurde damit begründet, dass bei diesem Krankheitsbild aus medizi nischer Sicht eine Hilflosigkeit jedweder Art weder nachvollziehbar noch plau sibel sei (Urk. 7/90 S. 3 und Urk. 7/92 S. 2). De r Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Christe , erhob mit Eingabe vom 25. Juni 2012

vorsorglich Ein wendungen und

ersuchte um Zustellung der Akten sowie um eine Nachfrist für die Begründung (Urk. 7/95). Mit Schreiben vom 11. Juli 2012 stellte die IV-Stelle Rechtsanwalt Christe die Akten in Kopie zu und setzte ihm eine einma lige, nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen ab Erhalt des Schreibens zur allfälli gen ergänzenden Begründung des Einwandes an (Urk. 7/97). Mit Verfügung vom 24. August 2012 entschied die IV-Stelle im Sinne ihrer Vorbescheide und hob die bisherige ganze Rente auf den ersten Tag des zweiten Monats nach der Zustellung auf (Urk. 2/1) . Mit Verfügung vom 25. Aug ust 2012 hob die IV-Stelle die Hilflosenentschädigung leichten Grades auf (Urk. 2/2) .

Einer Be schwerde gegen die Verfügung en entzog sie die aufschie bend e Wirkung . 2.

Gegen die Verfügung en vom 24 . und 25. August 2012 (Urk. 2/1-2) liess der Versi cherte , nach wie vor vertreten durch Rechtsanwalt Christe , am 26. September 2012 Beschwerde erheben und die Aufhebung der angefoch tenen Verfügung en und Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung des korrekten Vorbescheidverfahrens

sowie die Weiterausrich tung

der Invalidenrente und Hilfslosenentschädigung beantragen. Zudem bean tragte der Beschwerdeführer die Wiederherstellung der aufschieben den Wirkung der Beschwerde (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 31. Oktober 2012 be antragte die Beschwerdegegnerin die Ab weisung der Beschwerde und des Ge suchs um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer am 16. August 2013 mitgeteilt wurde (Urk. 10/1).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit für die Entscheidfindung erforderlich, im Rahmen der nachfolgen d en Erwägun gen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1 .

1 .1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Einstellung der Invalidenrente und die Aufhebung der Hilflosenentschädigung leichten Grades gestützt auf die Schlussbestimmung en zur IV-Revision 6a zu Recht erfolgte n . In formel ler Hin sicht rügt der Beschwerdeführer jedoch insbesondere die V erletzung seines An spruchs auf rechtliches Gehör, weshalb dies zuerst zu prüfen ist. 1 .2

Die Beschwerdegegnerin führte dazu aus, dass sie nicht bestreite, im Vor - bescheid verfahren das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletz t zu haben, indem sie den vom 15. Juli bis zum 15. August zu berücksichtigenden Fristenstillstand übersehen und vor Ablauf der Frist den angefochtenen Ent scheid (richtig : die angefochtenen Entscheide)

erlassen habe. Es sei jedoch her vorzuheben, dass der Beschwerdeführer beziehungsweise sein Vertreter weder im Vorbescheidverfahren noch in der Beschwerdeschrift irgendwelche konkreten Einwendungen gegen die Verfügungen vom 24. oder 25. A ugust 2012 vorge bracht habe . Zudem sei festzuhalten, dass das hiesige Gericht im vorliegenden Verfahren volle Kognition besitze und der Beschwerdefüh r er damit die Mög lichkeit erhalte, sich vor de r Beschwerde instanz vollumfänglich zu äussern. Des Weiteren sei mit Blick auf die Aktenlage von einem prozessualen Leerlauf bei Rückweisung an die Beschwerdegegnerin aus zugehen . Da zudem nicht davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer im Hauptverfahren obsiege, sei auch dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht stattzu geben (Urk.

E. 5.1

Zu prüfen bleibt der Antrag des Beschwerdeführers, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei wiederherzustellen.

E. 5.2

Nach der Rechtsprechung dauert – unter Vorbehalt einer allfällig missbräuchli chen Provozierung eines möglichst frühen Revisionszeitpunktes durch die Ver waltung – der mit der revisionsweise verfügten Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente verbundene Entzug der aufschieben den Wirkung einer Beschwerde bei Rückweisung der Sache an die Verwaltung auch noch für den Zeitraum dieses Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verwaltungsverfügung an (Urteil des Bundesgerichts 8C_451/2010 vom 11. November 2010, E. 2 mit Hinweisen auf BGE 106 V 18 und 129 V 370). Über den Antrag des Beschwer deführers auf Wiederherstellung der aufschieben den Wirkung ist daher unge achtet dessen zu entscheiden, dass die angefochtenen Verfügungen mit dem vorlie genden Urteil aufgehoben werden.

E. 5.3

Die Beschwerdegegnerin hat nach dem vorstehend Ausgeführten die Rentenauf hebung und die Einstellung der Hilflosenentschädigung unter Entzug der auf schiebenden Wirkung verfügt, ohne dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör gewährt zu haben und ohne genügend sorgfältige Ab klärungen zum medizini schen Sachverhalt aus somatischer Sicht getroffen zu haben, beziehungsweise sie hat die Einstellung der Hilflosenentschädigung gestützt auf eine nicht an wendbare gesetzliche Bestimmung vorgenommen.

Dieses Vorgehen läuft im Er geb nis – über den Umweg des dazwischengeschalteten Gerichtsver fahrens – auf eine vorsorgliche Rentenaufhebung und Einstellung der Hilflosenentschädigung während des noch laufenden Abklärungsverfahrens hinaus, die von

der Recht sprechung nur mit Zurückhal tung gebilligt wird (vgl. Kobel, in: Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Auflage, 2009, N 34 zu § 17 GSVGer). Unter diesen Um ständen liegt rein objektiv betrachtet eine miss bräuchliche Provozierung eines möglichst frü hen Revisionszeitpunktes

im Sinne der dargelegten Rechtspre chung vor. Es kann dabei nicht darauf ankommen, ob die Organe der Invali denversicherung sub jektiv mit einer entsprechenden Ab sicht gehandelt haben oder ob hinter ihrem Handeln beziehungsweise hinter ihrer Unterlassung Un wissen um das Ausmass der Abklärungspflicht in Ren tenrevisionsfällen nach der Schlussbestimmung a IVG steht.

E. 5.4

Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ist damit wiederherzustellen .

E. 6

.

E. 6.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrens aufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 6 00.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie der unterliegenden Be schwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. In Anwendung dieser Grundsätze rechtfertigt sich die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 2‘000 .-- (inkl. Mehrwertsteuer und allfällige Barauslagen). Das Gericht beschliesst: Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wird wiederhergestellt. und erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde werden die angefochtenen Verfügungen vom 24. August und vom 2 5. August 2012 aufgehoben und die Sache wird zur erneuten Durch führung des Vorbescheidverfahrens unter Gewäh rung des rechtlichen Gehörs an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 6 00.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessent schä digung von Fr. 2‘000 .-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Christe - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigSteiner Lettoriello

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.